

Vertrag zur Gründung der EWG - Anhang I: Listen A bis G zu den Artikeln 19 und 20 dieses Vertrags (Rom, 25. März 1957)

Quelle: Bundesgesetzblatt 1957 II. Hrsg. Der Bundesminister der Justiz. 19.08.1957, Nr. 23. Bonn: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/vertrag_zur_grundung_der_ewg_anhang_i_listen_a_bis_g_zu_den_artikeln_19_und_20_dieses_vertrags_rom_25_marz_1957-de-46d89370-51d0-4f98-b19f-85d6671940d3.html



Publication date: 05/11/2015

Vertrag zur Gründung der EWG - Anhang I: Listen A bis G zu den Artikeln 19 und 20 dieses Vertrags

LISTE A . Liste der Tarifpositionen, bei denen zur Errechnung des einfachen Mittels der in Spalte 3 erwähnte Zollsatz zu berücksichtigen ist

Liste A

LISTE B. Liste der Tarifpositionen, bei denen der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs 3% nicht übersteigen darf

Liste B

LISTE C. Liste der Tarifpositionen, bei denen der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs 10% nicht übersteigen darf

Liste C

LISTE D. Liste der Tarifpositionen, bei denen der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs 15% nicht übersteigen darf

Liste D

LISTE E. Liste der Tarifpositionen, bei denen der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs 25% nicht übersteigen darf

Liste E

LISTE F. Liste der Tarifpositionen, bei denen der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt ist

Liste F

LISTE G. Liste der Tarifpositionen, bei denen über den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs zwischen den Mitgliedstaaten zu verhandeln ist

Liste G